



PRÜFSTELLE

Governance der Beteiligungen an Gesellschaften und anderen Einrichtungen

**Prüfung gemäß Art. 24 Abs. 1 Buchst. e)
des Landesgesetzes Nr. 10/1992**

Eva Maria Kofler

Wolfgang Bauer

Bozen, im Juni 2018



Anschrift

Prüfstelle / Organismo di valutazione

39100 Bozen – Bolzano, Freiheitsstraße 66 – Corso Libertà

Tel.: 0471 402 212

Fax: 0471 260 114

E-mail: pruefstelle@landtag-bz.org

Mail: organismodivalutazione@consiglio-bz.org

PEC: pruefstelle.organismovalutazione@pec.prov-bz.org

Internet: www.landtag-bz.org/de/pruefstelle.asp

Internet: www.consiglio-bz.org/it/organismo-di-valutazione.asp



INHALTSVERZEICHNIS

I. NORMATIVER KONTEXT, BEGRÜNDUNG UND ZIEL DER ERHEBUNG	4
II. UMFANG UND METHODISCHER ANSATZ	4
III. SACHVERHALTSDARSTELLUNG	5
IV. BEWERTUNG UND EMPFEHLUNGEN.....	10

I. Normativer Kontext, Begründung und Ziel der Erhebung

Artikel 24 des Landesgesetzes Nr. 10/1992 sieht in Absatz 1, Buchstabe e) vor, dass die Prüfstelle einen Bericht über die Gesetzmäßigkeit, die Unparteilichkeit und die reibungslose Abwicklung der Verwaltungstätigkeit des Landes und der von ihm abhängigen Körperschaften verfasst.

Die Wahrnehmung dieser Aufgabe wurde daher auch in das Arbeitsprogramm für das Jahr 2018 aufgenommen.

Ziel der vorliegenden Prüfung ist es, einige wesentliche Aussagen zur Governance des Landes hinsichtlich der Beteiligung an Gesellschaften und anderen Einrichtungen zu tätigen und, soweit notwendig und sinnvoll, Optimierungsvorschläge zu formulieren.

II. Umfang und methodischer Ansatz

Unter Berücksichtigung der Ressourcen, die der Prüfstelle zur Verfügung stehen, werden jährlich aus der umfassenden Verwaltungstätigkeit spezielle Themen bzw. Aspekte - ausgewählt aufgrund ihrer besonderen Bedeutung oder transversalen Auswirkung - einer näheren Analyse unterzogen.

Die Festlegung des Prüfungsgegenstandes *Governance der Beteiligungen* erfolgte im Rahmen einer professionellen Einschätzung auf der Grundlage des vorhandenen Know-hows sowie der Ergebnisse und Erfahrungen aus bereits durchgeführten Prüfungen.¹

Im Einklang mit der gesetzlichen Vorgabe wird ein integrativer Prüfungsansatz gewählt; die vorliegende Prüfung beinhaltet also Elemente einer Recht- und Ordnungsmäßigkeits-, einer Wirtschaftlichkeits- sowie einer System- und Organisationsprüfung.

Die Prüfung wurde auf der Grundlage eines Fragenkatalogs zu verschiedenen Aspekten der Governance und der von der Direktorin des Amtes für Finanzaufsicht gelieferten Antworten durchgeführt.

¹ Berichte der Prüfstelle *Gesetzmäßigkeit, Unparteilichkeit und reibungslose Abwicklung der Verwaltungstätigkeit* vom Dezember 2016 und Februar 2018, in denen die Governance der Beteiligungen im Allgemeinen und gegenüber der Südtiroler Informatik AG im Besonderen geprüft wurde.

III. Sachverhaltsdarstellung

Allgemeine und organisatorische Aspekte

In Durchführung von Artikel 1, Absatz 5 des Landesgesetzes Nr. 12/2007 erfolgte mit Beschluss der Landesregierung Nr. 1460/2017 eine außerordentliche Revision in Form einer Bestandsaufnahme aller direkten und indirekt kontrollierten und zum 23. September 2016 besessenen Gesellschaftsbeteiligungen² sowie einer Ermittlung der zu veräußernden Beteiligungen.³ Im Ergebnis wurden dabei von den insgesamt 21 direkten Beteiligungen und einer indirekt kontrollierten Gesellschaft 12 ohne Rationalisierungsmaßnahmen beibehalten, während für sieben Rationalisierungsmaßnahmen in Form einer Abtretung/Veräußerung und für zwei in Form einer Fusion/Einverleibung vorgesehen wurden. Die durch diese Rationalisierungsmaßnahmen erwarteten Einsparungen werden im genannten Beschluss nicht näher quantifiziert.

Innerhalb 31. Dezember 2017 waren im Sinne der genannten Bestimmung auch die Satzungen der kontrollierten Gesellschaften und der InHouse Gesellschaften den Vorgaben des Landesgesetzes anzupassen. Dazu hatte das Amt für Finanzaufsicht im September 2017 *Anleitungen* - mit den verpflichtend vorgesehenen Anpassungen und einer Mustersatzung - an diese Gesellschaften übermittelt, um Vollständigkeit und Einheitlichkeit der Satzungsänderungen zu gewährleisten. Die Änderungsvorschläge der Gesellschaften waren dem genannten Amt innerhalb Mitte Oktober 2017 zu retournieren; dieses nahm eine entsprechende Überprüfung vor und befasste die Landesregierung (für das Land als Gesellschafter) damit, so dass die Gesellschafterversammlungen die Satzungsänderungen fristgerecht annehmen konnten.

Im Wirtschafts- und Finanzdokument des Landes⁴ wird die korrekte Überwachung der finanziellen Verwaltung der Hilfskörperschaften sowie der kontrollierten Gesellschaften und der Gesellschaften mit Landesbeteiligung als strategisches Ziel für die Abteilung Finanzen angeführt. Auf die Frage nach der Ausgestaltung dieser Kontrolle und der Aufteilung der allgemeinen und spezifischen Governance zwischen Abteilung Finanzen und den jeweils zuständigen Fachabteilungen verweist das Amt für Finanzaufsicht auf die Aufgabenbeschreibung der Abteilung im Landesgesetz Nr. 10/1992 und erläutert dazu: „Was die Beteiligung des Landes an Gesellschaften anbelangt, so erhält das Amt für Finanzaufsicht die Einberufungen für die Gesellschafterversammlungen und bereitet einen Vermerk für die Landesregierung vor, mit

² Um Ausmaß und Relevanz dieser Beteiligungen zu veranschaulichen, wird als Anlage eine entsprechende Übersicht, wie sie auf der Seite „Transparente Verwaltung“ veröffentlicht ist, wiedergegeben.

³ Siehe dazu auch die Leitlinien des Rechnungshofes, Sektion der Autonomien, zur außerordentlichen Revision der Beteiligungen, Juli 2017.

⁴ Genehmigt mit Beschluss der Landesregierung Nr. 664/2017.

welchem die Punkte der Tagesordnung aufgelistet und kommentiert werden. Mit dem Vermerk wird zudem vorgesehen, dass die Landesregierung den Vertreter des Gesellschafters Land für die anstehende Gesellschafterversammlung ernennt. Bei den Hilfskörperschaften werden die Budgets, die Budgetänderungen sowie der Jahresabschluss vom Amt für Finanzaufsicht überprüft und dann mit Dekret vom Landesrat für Finanzen genehmigt.“

Was die Ausübung der allgemeinen und spezifischen Governance betrifft, teilt das Amt mit, dass eine entsprechende Verordnung in Ausarbeitung ist; gleichzeitig verweist es auf die Beschlüsse der Landesregierung Nr. 134/2010 und Nr. 1108/2015, welche einige Verhaltensregeln beinhalten sowie auf Artikel 1, Absatz 6 des erwähnten Landesgesetzes Nr. 12/2007 mit (unter anderem) Regeln zu den Verwaltungs- und Aufsichtsräten öffentlich kontrollierter Gesellschaften. Das Landesgesetz Nr. 12/2007 und die staatlichen Bestimmungen⁵ weisen unterschiedliche Fristen für die obgenannte außerordentliche Revision auf. In diesem Zusammenhang weist das Amt für Finanzaufsicht darauf hin, dass der Landesgesetzgeber einige staatliche Bestimmungen übernommen bzw. geändert hat oder auf diese direkt verweist; das Amt zeigt dabei einige Abweichungen gegenüber dem staatlichen Einheitstext auf, welche der Landesgesetzgeber, unter Nutzung autonomer Spielräume, angenommen hat.⁶

Auf die Frage, ob objektive und nachvollziehbare Kriterien für die Auswahl und Besetzung der Verwaltungs- und Aufsichtsorgane bzw. Revisoren erstellt wurden, um eine korrekte und transparente Führung der Strategien und der Risiken gewährleisten zu können, antwortet das Amt mit Verweis auf den Artikel 1, Absatz 6, Buchstabe h) des erwähnten Landesgesetzes, wonach die Mitglieder zusätzlich zu den von der Gesellschaftssatzung festgelegten Voraussetzungen auch die Anforderungen der Ehrbarkeit, Professionalität und Unabhängigkeit besitzen müssen. Das Amt führt außerdem eine Liste, in die sich Interessierte eintragen lassen können (auf der Grundlage eines Gesuchs und Lebenslaufs) und aus der die zuständigen Abteilungen Vorschläge vorbereiten, zu denen die Landesregierung entscheidet. Zur Frage, ob im Falle der Ernennung von Landesbediensteten als Mitglieder der Aufsichtsorgane deren

⁵ Gesetzesvertretendes Dekret Nr. 175/2016, Einheitstext auf dem Gebiet der Gesellschaften mit öffentlicher Beteiligung.

⁶ Dazu führt das Amt für Finanzaufsicht aus: Neben der genannten unterschiedlichen Frist bei der außerordentlichen Revision (30.09.2017 laut Einheitstext und 31.12.2017 laut Landesgesetz) sind, unter anderem, noch folgende Abweichungen aufzuzeigen: a) Der Einheitstext sieht unter Art. 2 Abs. 1 Buchst. p) vor, dass als „quotierte Gesellschaften“ jene Gesellschaften gelten, die die Quotierung der eigenen Aktien auf den regulierten Märkten beschlossen haben bzw. jene Gesellschaften, die innerhalb 31. Dezember 2015 Maßnahmen verabschiedet haben, die zur Ausgabe von Finanzinstrumenten, die nicht Aktien sind, und an den regulierten Märkten quotiert sind, dienen. Das Landesgesetz Nr. 12/2007 sieht dies auch vor, allerdings ist die Frist mit 30. Juni 2016 festgelegt (Art. 1 Abs. 8); b) Im Einheitstext ist unter Art. 11 Abs. 8 vorgesehen, dass die Verwalter von öffentlich kontrollierten Gesellschaften nicht Bedienstete der kontrollierenden oder überwachenden Verwaltungen sein dürfen. Das Landesgesetz Nr. 12/2007 sieht unter Art. 1 Abs. 6 Buchst. j) vor, dass diese Einschränkungen nicht auf die In-House-Gesellschaften des Landes anzuwenden sind; und c) Der Einheitstext bezieht sich auf alle indirekten Gesellschaften, während sich das LG Nr. 12/2007 auf die indirekt kontrollierten Gesellschaften bezieht, d.h. also jene Gesellschaften, die von Gesellschaften mit öffentlicher Beteiligung kontrolliert werden (Art. 1 Abs. 9).

berufliche Zuständigkeit in Hinblick auf eventuelle Interessenskonflikte bzw. auf die Gewährleistung der Unabhängigkeit überprüft wird, nimmt das Amt nicht Stellung.

Die Einhaltung der landesgesetzlichen Vorgaben zur Vertretung der Sprachgruppen und zum Geschlechtergleichgewicht ist laut Amt für Finanzaufsicht in den obgenannten *Anleitungen* vorgesehen und wurde im Zuge der Genehmigung der Satzungsänderungen, welche diese Vorgaben nun beinhalten, konkret geprüft.

Das landesgesetzliche Verbot der Einrichtung von Organen, die im Gesellschaftsrecht nicht vorgesehen sind (Artikel 4/quarter, Buchstabe c)), ist auch in den genannten *Anleitungen* zum Ausdruck gebracht und wurde im Zuge der Genehmigung der Satzungsänderungen konkret geprüft. Ausschüsse mit Steuerungs-, Aufsichts- und Kontrollfunktionen sind laut Amt für die Durchführung der ähnlichen Kontrolle vorgesehen und setzen sich in der Regel aus den gesetzlichen Vertretern der Gesellschafter zusammen; in den *Anleitungen* heißt es dazu, dass die Modalitäten der Kontrollausübung mittels gesellschaftsrechtlicher Nebenvereinbarung oder mittels eines Ausschusses mit Steuerungs-, Aufsichts- und Kontrollfunktionen festgelegt werden. Für die Nebengesellschaftervereinigungen gibt es laut Amt keine einheitliche Regelung, da diese von Fall zu Fall unterschiedlich sind und dementsprechend individuell erstellt werden müssen.

Das landesgesetzliche Verbot, Sitzungsgelder oder Erfolgsprämien nach erfolgter Tätigkeit zu beschließen und den Mitgliedern der Gesellschaftsorgane Abfindungen auszubezahlen (Artikel 4/quarter, Buchstabe b)), wurde im Zuge der Anpassungen der Gesellschaftssatzungen aufgenommen; es handelt sich hier um eine Neuheit und die konkrete Überprüfung obliegt den Aufsichtsorganen. Die Kontrolle über die Einhaltung dieses Verbots soll nach Auskunft des Amtes auch in der künftigen Verordnung über die Governance vorgesehen werden.

Im Rahmen dieser Verordnung ist auch eine Regelung für einheitliche Geschäftsordnungen bzw. Leitlinien für Aufsichtsorgane geplant.

Das Verfahren für die Eintragung in das Verzeichnis der InHouse Gesellschaften⁷ wird vom Amt für Finanzaufsicht, in Zusammenarbeit mit dem Organisationsamt und in Abstimmung mit dem Gemeindenverband, abgewickelt.

⁷ Siehe dazu die Leitlinien der ANAC Nr. 7/2017 betreffend das Verzeichnis der Verwaltungen und Körperschaften, welche Direktvergaben zu Gunsten ihrer InHouse Gesellschaften im Sinne des Art. 192 des GvD Nr. 50/2016 durchführen.

Dienstleistungsverträge, Tätigkeitsprogramme, Finanzaufsicht

Zu Dienstleistungsverträgen, Tätigkeitsprogrammen und Finanzierungsmodalitäten bzw. Finanzaufsicht gibt es in Ansätzen einheitliche Vorgaben durch den bereits erwähnten Beschluss der Landesregierung Nr. 134/2010.⁸ In diesem Zusammenhang verweist das Amt auf die geplante Verordnung zur Governance, durch die die genannten Aspekte einheitlich geregelt werden sollen.

Für die Anwendung der Bestimmungen über die Harmonisierung der Buchhaltung⁹ ist laut Amt für Finanzaufsicht eine eigene Verordnung für die Hilfskörperschaften des Landes in Ausarbeitung; bisher wurden dazu jährliche Leitlinien verfasst.

Direktionsaufträge

Zur Frage, ob die Bestellung der Direktoren im Rahmen offener und transparenter Auswahlverfahren erfolgt, verweist das Amt auf die entsprechenden Bestimmungen in den Satzungen der Gesellschaften; die im Rahmen der *Anleitungen* übermittelte Mustersatzung und die in der Folge entsprechend angepassten Statuten, sehen ein Auswahlverfahren unter beruflich hochqualifizierten Personen mit Führungserfahrung vor.

In puncto Dauer und Erneuerung der Direktionsaufträge verweist das Amt auf die Beschlüsse der Landesregierung Nr. 134/2010 und Nr. 1108/2015; die in letzterem festgelegte maximale Gehaltsgrenze findet sich nun auch unter Artikel 1, Absatz 6, Buchstabe i) des mehrmals erwähnten Landesgesetzes und ist von den Aufsichtsorganen zu überprüfen.

Die genannten Aspekte sowie die Erreichung der Zielvorgaben sollen laut Amt ebenso Gegenstand der künftigen Governance - Verordnung sein.

⁸ Dieser Beschluss, ergänzt durch den Beschluss Nr. 1108/2015, beinhaltet ein „Mindestmaß an Verhaltensregeln für die Gestaltung der Beziehungen mit den vom Land beteiligten Gesellschaften“ sowie die Kriterien zur Festlegung der Vergütungen für die leitenden Direktoren.

⁹ Der im Mai dieses Jahres eingefügte Art. 64/bis des LG Nr. 1/2002 betreffend die Konsolidierung der Bilanzen besagt, dass mit Beschluss der Landesregierung die Hilfseinrichtungen, die Hilfskörperschaften und die Gesellschaften, welche die Gruppe öffentliche Verwaltung (GÖV) und die Gruppe konsolidierte Bilanz (GKB) umfassen, festgelegt werden (s. dazu Beschluss der Landesregierung Nr. 262/2018).

Personalwesen

Zu Personalaufnahme und Personalverwaltung verweist das Amt auf die genannte Mustersatzung (bzw. die in der Folge angepassten Satzungen), die den Gesellschaften zur Verfügung gestellt wurde und in der die Aufnahme oder Beauftragung des erforderlichen Personals gemäß den arbeitsrechtlichen Bestimmungen vorgesehen ist; dabei sind die Stellen den drei Sprachgruppen im Verhältnis zu ihrer zahlenmäßiger Stärke laut letzter amtlicher Volkszählung vorbehalten; für die Aufnahme ist weiters eine angemessene Kenntnis der deutschen und der italienischen Sprache Voraussetzung; Führung und Organisation des Personals sind durch eine interne Betriebsordnung zu regeln. Dem Verwaltungsrat obliegt es, unter Beachtung der Grundsätze der Transparenz, Öffentlichkeit und Unparteilichkeit, Kriterien und Modalitäten für die Personalauswahl und die Vergabe von Aufträgen festzulegen.

Artikel 1, Absatz 6, Buchstabe k) des Landesgesetzes Nr. 12/2007 spezifiziert, dass die Richtlinien und Modalitäten für die Rekrutierung des Personals unter Beachtung spezifischer von der Landesregierung vorgegebener Ziele zur Kosteneindämmung¹⁰ anzunehmen und zu veröffentlichen sind, und fordert eine stufenweise Angleichung an die rechtlich-wirtschaftlichen Rahmenbedingungen wie sie für das Landespersonal gelten; außerdem ist eine Bestandaufnahme des im Dienst stehenden Personals vorzunehmen und eine Liste der eventuellen Überschüsse zu erstellen, um etwaige Mobilitätsverfahren unter öffentlich kontrollierten Gesellschaften für einen bestimmten Übergangszeitraum zu ermöglichen.¹¹

Was insbesondere die Abtretung oder Rücküberstellung von Personal an die Landesverwaltung im Falle der Externalisierung oder Rückführung von Diensten der Landesverwaltung betrifft, verweist das Amt - sich für nicht zuständig erachtend - auf die Anwendbarkeit der allgemeinen Bestimmungen zum öffentlichen Dienst.

Antikorruption, Transparenz, Datenschutz

Die Einhaltung der einschlägigen Bestimmungen zu Korruptionsvorbeugung, Transparenz und Datenschutz, für deren Implementierung in der Regel der Direktor oder die Direktorin zuständig ist, wird laut Amt von den Aufsichtsorganen geprüft¹².

¹⁰ Artikel 13, Absatz 6/bis des Landesgesetzes Nr. 15/2010 sieht dazu einen eigenen (bisher nicht erlassenen) Ausrichtungsakt mit spezifischen Kriterien und Modalitäten zur Umsetzung der Eindämmung der Personalausgaben vor.

¹¹ Ein klärendes Rundschreiben der Abteilung Arbeit zur Erhebung des Personals und Einstellung von Personal auf unbestimmte Zeit in öffentlich kontrollierten Gesellschaften wurde Anfang März 2018 an die öffentlich kontrollierten Gesellschaften übermittelt.

¹² Siehe dazu den Beschluss der ANAC Nr.1134/2017 betreffend Neue Leitlinien zur Umsetzung der Bestimmungen im Bereich Vorbeugung der Korruption und Transparenz vonseiten der Gesellschaften und der von der öffentlichen

Eine Interne Revision ist, laut Auskunft des Amtes, für die beteiligten Gesellschaften und Körperschaften nicht verpflichtend vorgesehen.

IV. Bewertung und Empfehlungen

Im Rahmen mehrerer, teils umfangreicher Novellen zum Landesgesetz Nr. 12/2007 hat der Gesetzgeber eine organische Regelung zu den öffentlichen Beteiligungen angenommen. Dies erfolgte in Anlehnung an den neuen staatlichen Einheitstext auf dem Gebiet der Gesellschaften mit öffentlicher Beteiligung und gleichzeitig unter Wahrung autonomer Erfordernisse des Landes wie dem Schutz der sprachlichen Minderheiten. Den neuen gesetzlichen Vorgaben wurden in der Folge auf Betreiben des zuständigen Amtes auch die Satzungen der kontrollierten und der InHouse Gesellschaften angepasst.

Dass die Governance für die beteiligten Gesellschaften und die Hilfskörperschaften des Landes Gegenstand einer noch heuer zu genehmigenden Verordnung sein soll, wird positiv zur Kenntnis genommen (eine Empfehlung in diesem Sinne wurde bereits im Jahr 2016 ausgesprochen¹³). Wie aus der Beantwortung des Fragenkatalogs ersichtlich, würden damit

- ein klarer Rahmen für die Ausübung der Ausrichtungs- und Kontrollfunktionen gegenüber beteiligten Gesellschaften und Hilfskörperschaften geschaffen,
- die Aufteilung der allgemeinen und spezifischen Governance zwischen Abteilung Finanzen und den jeweils zuständigen Fachabteilungen in Übereinstimmung mit den Vorgaben von Artikel 1, Absatz 6 des genannten Landesgesetzes definiert,
- Dienstleistungsverträge, Tätigkeitsprogramme, Finanzierungsmodalitäten bzw. Finanzaufsicht, Berichterstattung und die Tätigkeit der Aufsichtsorgane geregelt,
- die Regelung der Direktionsaufträge ausgestaltet.

Mit der geplanten Verordnung sollte auch die Zielgruppe eindeutig definiert werden (unabhängig von den Festlegungen gemäß Artikel 64/bis des Landesgesetzes Nr. 1/2002, gemäß Artikel 79 des Autonomiestatutes und gemäß Wirtschafts- und Finanzdokumentes des Landes).

Verwaltung kontrollierten und beteiligten Körperschaften privaten Rechts und der öffentlichen Wirtschaftskörperschaften; im Falle gemeinsamer Kontrollausübung durch mehrere öffentliche Verwaltungen legen diese, auch mittels Nebengesellschaftervereinbarungen, fest, wem die Aufsicht über die Implementierung und die Ernennung des Antikorruptionsbeauftragten obliegt.

¹³ Siehe FN 1.

Laut Amt für Finanzaufsicht wird, wie oben erwähnt, eine eigene Verordnung für die Harmonisierung der Buchhaltung in den Hilfskörperschaften erarbeitet. In diesem Zusammenhang sollte geprüft werden, ob der Anwendungsbereich dieser Verordnung auch auf die gesamte Zielgruppe der Governance-Verordnung ausgedehnt werden kann.

Für die Auswahl und Besetzung der Verwaltungs- und Aufsichtsorgane bzw. Revisoren sollten auch im Sinne der Transparenz objektive und nachvollziehbare Richtlinien/Kriterien formuliert werden, unbeschadet der gemäß Satzung festgelegten Voraussetzungen und der gemäß Landesgesetz zu erfüllenden Anforderungen der Ehrbarkeit, Professionalität und Unabhängigkeit. Außerdem sollte gewährleistet werden, dass im Falle der Namhaftmachung von Landesbediensteten, im Zusammenhang mit deren beruflicher Zuständigkeit, Interessenskonflikte ausgeschlossen und die Unabhängigkeit sichergestellt sind.

Zu Personalaufnahme und Personalverwaltung gibt Artikel 1, Absatz 6, Buchstabe i) des Landesgesetzes klare Vorgaben in puncto Kosteneindämmung, Angleichung an die für das Landespersonal geltenden Rahmenbedingungen und Bestandsaufnahme des Personals (einschließlich Mobilitätsanfordernisse), welche es in Ausübung der Governance des Landes umzusetzen gilt.

Die Schaffung eines rechtlich-organisatorischen Rahmens, in Form einer Verordnung, zur Ausübung der Governance gegenüber den beteiligten Gesellschaften und anderen Einrichtungen des Landes stellt eine wesentliche Voraussetzung für ein effizientes und wirksames *Beteiligungsmanagement* durch die Abteilung Finanzen und die jeweils zuständigen Fachabteilungen dar.

Ein solches Beteiligungsmanagement¹⁴ erfüllt eine unterstützende Funktion und umfasst im Wesentlichen die vier Kernbereiche: Beteiligungspolitik, Beteiligungsverwaltung, Beteiligungscontrolling und Mandatsbetreuung.

Konkrete Ziele des Beteiligungsmanagements sind dabei:

- die Unterstützung der Umsetzung politischer Wirkungsziele,
- die Kontrolle der Erfüllung der budgetären- und wirkungsorientierten Ziele,
- die Schaffung von Standards für ein einheitliches und effizientes Berichtswesen durch die beteiligten Gesellschaften und Hilfskörperschaften,
- die Information der politischen Entscheidungsträger und

¹⁴ Siehe dazu: Systematik der Steuerung ausgegliederter Einheiten und Beteiligungen, Bericht des Österreichischen Bundesrechnungshofs, Bund 2013/7.

- die Unterstützung des Managements der beteiligten Gesellschaften und Hilfskörperschaften, unter anderem bei der Einrichtung eines Compliance Managements Systems (CMS) als Gesamtheit der organisatorischen Maßnahmen, die der Sicherstellung der Einhaltung von gesetzlichen Vorgaben (wie z.B. zu Antikorruption, Transparenz und Datenschutz) und gesellschafts- bzw. körperschaftsinternen Regelungen dienen.

Eine Follow-up - Prüfung zu den ausgesprochenen Empfehlungen wird innerhalb Sommer 2019 erfolgen.

Eva Maria Kofler

Wolfgang Bauer

ANLAGE



Organigramm der Landeskörperschaften, der kontrollierten privatrechtlichen Körperschaften und der beteiligten Gesellschaften der Autonomen Provinz Bozen

